

Wöchnerinnenschutz, -Fürsorge, -Versicherung

Autor(en): **Steck-Brodbeck, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **35 (1907)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-265674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wöchnerinnenschutz, =Fürsorge, =Versicherung.

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Appenzellischen
gemeinnützigen Gesellschaft Montag den 24. September 1906 im
Gasthof zur „Linde“ in Heiden,

von Frau **L. Steck-Brodbeck** in Bern.

Die Zeit, in der ein Menschenwesen seinem Werden entgegengeht, ist für die Mutter selbst die Zeit neuen Werdens. Hand in Hand mit der körperlichen Veränderung in ihrem Innern geht eine seelische; die mütterlichen Eigenschaften, die der Frau als Keime eingeboren sind, Güte und Liebe, erstehen in reichem Masse, sodass diese innere Entwicklung oft einen Glanz über das Aeussere verbreitet, eine Weihe über die Persönlichkeit ausgiesst, die uns die alten Maler, welche den Heiligenschein oder die Strahlenkrone auf das Haupt ihrer Madonnen setzten, auch ohne die alten Heiligengeschichten verstehen lässt. Wir haben die Empfindung, dass wir die werdende Mutter, die Mutter, welche ihr jüngst Geborenes an der Brust trägt, hüten und schützen möchten vor allem Rohen, Unschönen, vor allem Schweren, was das Leben bringt; wir möchten sie auf Händen tragen. Das ist ja auch das Geheimnis, warum uns die schönen Madonnen aller Zeiten so lieb bleiben und ihre Anziehungskraft nie verlieren — sie haben uns alle Tage eine uralte Wahrheit neu zu sagen.

Die „Zeit der Mutterschaft“ ist eine heilige, weihevollte Zeit; — sie *sollte* es wenigstens sein. Sie ist es annähernd da, wo die Lebensverhältnisse nicht entweder durch Ueberkultur oder durch Mangel zu unnatürlichen

geworden sind. Wie verschwindend Wenigen aber werden diese glücklichen unverdorbenen Verhältnisse zu teil! — Während aber allzu grosse Verfeinerung die Frau leicht schwächlich, reizbar und kleinlich werden, sie ihren Launen zu viel nachgeben lässt, bietet sie ihr wenigstens doch Musse und die Mittel, sich und dem Kinde *körperlich* die nötige Ruhe, Sorglosigkeit und Pflege zu wahren. Vor der Frau des Armen aber steht der Mangel mit eiserner Ruthe. „Arbeite und erwirb, oder du und das Kind werden zugrunde geh'n!“ Und wenn sie vorher schon sich täglich um ihr Brot mühte, so müht sie sich nun doppelt und dreifach, um ausser dem Unterhalt noch für ihre schwere Zeit vorzusorgen. Keine Arbeit ist ihr zu mühsam. Es ist eine traurige Wahrheit, dass die Frau gerade in dieser schweren Zeit zu den tüchtigsten Arbeiterinnen gezählt wird. Sie ist gesucht; denn sie arbeitet fleissiger als alle und ist lenksamer, gefügiger als alle. Sehen wir die junge Frau der besitzenden Klassen gehegt und gepflegt — wo findet die arme Arbeiterin die kräftige Nahrung, die behagliche leichte Arbeit in Luft und Sonnenschein, die ihr ebenso Not täte, wie dieser —, die Musse zu guten und sorgenfreien Gedanken? Ihr wird die angespannte Arbeit in dem dumpfen Maschinenraum, in dem Getöse der Gewerke, wo die Spindeln unaufhörlich schnurren — und wenn sie nach Hause kommt, erneute Anstrengung in ihrer Wirtschaft.

Welch schreiender Gegensatz zwischen unserm eben gezeichneten Ideal und der Wirklichkeit!

Und dieser Gegensatz schrie laut und lauter. Endlich wurden Versuche gemacht, irgendwo und irgendwie Abhülfe zu schaffen. Lassen Sie uns sehen, was getan ist und was zu tun übrig bleibt.

Als Erstes entstanden die *Schutzbestimmungen* für Schwangere und Wöchnerinnen; sie bilden einen wich-

tigen Teil der Arbeiterschutzgesetze. Die Frau sollte durch sie fürderhin davor bewahrt werden, sich in der Zeit einer Mutterschaft dermassen aufzureiben und dadurch auch dem Kinde zu schaden. Man machte also den Versuch, ihr während der letzten Tage der Schwangerschaft und während der Zeit nach der Niederkunft, in der sie gewöhnlich als „Wöchnerin“ bezeichnet wird, die Arbeit in der Fabrik zu verbieten. Die *Schweiz* ist in dieser Hinsicht allen andern Ländern vorangegangen. Unser Fabrikgesetz von 1877, zwar später entstanden als das englische Workshop-Gesetz, enthält bereits die Schutzbestimmungen für Schwangere und Wöchnerinnen, so wie wir sie heute noch haben, während das englische Gesetz dieselben später durch einen Nachtrag erhielt. Auch heute noch sind unsere Schutzbestimmungen umfassender als diejenigen anderer Länder. Sie verlangen:

„vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.“

Ausserdem werden eine Anzahl Betriebe und Beschäftigungen für Schwangere ganz verboten.

Diese Bestimmungen wurden durch Kommentare im Laufe der Jahre noch erläutert und namentlich durch ein Verzeichnis der für Schwangere verbotenen Arbeiten ergänzt. Mutter und Kind sollen vor der Schädigung durch die Fabrikarbeit bewahrt bleiben; dem Kinde soll die Pflege der Mutter gesichert und die Mutter selbst soll durch die gezwungene Ruhe vor solchen Schädigungen ihres Körpers behütet werden, welche der Erzeugung einer gesunden Nachkommenschaft hinderlich sind. Die Schutzzeit soll bereits *vor* der Niederkunft beginnen und in der Durchführung war man darauf be-

dacht, da wo die zwei Wochen Schutzzeit in der Schwangerschaft nicht eingehalten worden waren, sie nach der Niederkunft noch zu verlangen, sodass solche Mütter dann 8 Wochen nach einer Geburt zu feiern hatten. Man wollte damit verhüten, dass die Schutzzeit unter die 8 Wochen herabgedrückt würde. — Aber diese beiden Wochen vor der Niederkunft erwiesen sich als eine Klippe, an der die ganze Schutzbestimmung zu scheitern drohte. Wie konnte die Frau wissen, wenn sie 14 Tage vor der Niederkunft stünde! Indem man so Unmögliches verlangte, öffnete man die Türe zur Umgehung, und nach und nach überzeugte man sich, dass, so wünschenswert eine Arbeits-einstellung vor der Niederkunft auch wäre, sie auf diese Weise nicht erreicht werden könnte.

Die später entstandenen kantonalen *Arbeiterinnen-schutzgesetze* begnügten sich dann mit der einfacheren und zweckmässigeren Bestimmung, dass die Schwangere jederzeit auf blosser Abmeldung hin von der Arbeit fern bleiben dürfe. — Auch der zweite Teil der Schutzbestimmung, das Einhalten einer 6 wöchentlichen Ruhezeit nach der Niederkunft, begegnete grossen Schwierigkeiten bei der Durchführung, und beim Durchblättern der Berichte der Fabrikinspektoren kann man sich des melancholischen Gefühles nicht erwehren, dass wir wohl in unserm Paragraphen über Schwangere und Wöchnerinnen eine Perle in unserem Gesetze haben, mit der man Staat machen kann, dass aber dieser Schutz eine papierene Bestimmung geblieben ist. Die Frau sucht sich Arbeit in anderen Fabriken, wo man ihren Zustand nicht kennt, oder sie plagt sich zu Hause und beim Tagelöhnern, ja, sie verrichtet Arbeiten, welche, weil sie ihr ungewohnt sind, leicht grössern Schaden anrichten, als die gewohnte Beschäftigung in der Fabrik getan hätte. Hinter ihr steht eben die Angst mit der Peitsche, die Angst, wie sie es

denn einrichten soll, trotz dem Ausfall ihres Verdienstes bei den gesteigerten Ausgaben dieser schweren Zeit durchzukommen.

Jawohl, man hat die Frau geschützt, hat sie zur Ruhezeit gezwungen, aber man hat vergessen, ihr und dem Kinde für diese Zeit auch die Existenz zu ermöglichen. Die gute Absicht des Gesetzgebers hat sich in ihr Gegenteil verkehrt. Die „schwere Zeit“ wird die Zeit der Niederkunft schlechthin genannt — wahrlich für die Arbeiterin, die unter dem „Schutzgesetze“ steht, ist sie durch dasselbe weit schwerer geworden. Zur beabsichtigten Wohltat wird das Schutzgesetz erst werden, wenn *die Frage nach dem Ersatze für den erzwungenen Lohnausfall* gelöst ist.

Es sind denn auch an verschiedenen Orten in den letzten 10—15 Jahren unabhängig von einander Versuche zur Abhülfe gemacht worden, Versuche sehr verschiedener Art. Es wurden Unterstützungs- und Pflegevereine gegründet, kleine private Unterstützungskassen, Milchspeisungen, Säuglingsheime; die Fabrikkrankenkassen nahmen sich teilweise der Wöchnerinnen an; Arbeiterinnenorganisationen gründeten Hilfs- und Versicherungskassen; in Deutschland wurde die Zeit des Wochenbettes in die allgemeine obligatorische Krankenversicherung aufgenommen, Italien hat einen Gesetzesentwurf für eine besondere Mutterschaftsversicherung erstellt.

Um alle diese Institutionen richtig würdigen zu können, müssen wir uns jedoch zuerst vergegenwärtigen, welche grundsätzlich verschiedenen Arten von Hülfe es gibt, die einen *Lohnersatz* für die gesetzliche Ruhezeit schaffen können, denn hier handelt es sich in erster Linie um diesen.

Die *Unterstützung* durch wohltätige Institutionen von Vereinen oder Privaten kann diese Anforderung nicht erfüllen. Auch da, wo sie in der Höhe des Unterstützungsbetrages Wesentliches zu leisten im Stande wäre, steht derselbe kaum je in einem annehmbaren Verhältnis zum Lohnausfall. Ausserdem ist die *Fürsorge* (Wohltätigkeit) nicht geeignet, hier dauernd in die Lücke zu treten; sie hebt den sie Ausübenden wohl ethisch auf eine hohe Stufe als Aeusserung der Liebe und Güte. Allein für den Empfangenden hat sie nicht denselben Wert; sie hat für ihn zwei Seiten und bleibt *fremde Hilfe*, kein Rechtsprinzip gelangt in ihr zum Ausdruck.

Ihr entgegengesetzt ist die *reine Selbsthilfe*, der ein Sparsystem entsprechen dürfte. Hier steht derjenige, der die Hilfe erhalten soll, ganz auf seinen eigenen Füßen: „Niemand zu lieb und Niemand zu leid.“ Dieses Sparsystem, wie es die gesperrten Sparbücher ermöglichen, haben wir tatsächlich in einer der Fabrikkrankenkassen gefunden. Wie in einer Versicherungskasse werden regelmässige Beträge auf ein Sparheft einbezahlt, aus welchem vom Moment an, wo eine gewisse Summe erreicht ist, alles bis auf einen kleineren festgesetzten Rest erhoben werden kann, aber *nur* dann, wenn der Fall eingetreten ist, auf welchen es gesperrt ist, also z. B. ernstliche Krankheit, Todesfall, hier Wochenbett, u. s. w.

Die Selbsthilfe kann aber weit mehr erreichen, wenn sie durch Beteiligung vieler zur *Gegenseitigkeit* wird, wie es in den Versicherungskassen und gegenseitigen Hilfsgesellschaften (secours mutuels) der Fall ist. Anstatt dass, wie dort, ein jeder für sich einlegt und sein eigenes Zurückgelegtes bezieht, legt hier ein jedes für sich und für alle ein; denn was er nicht bezieht, kommt den andern, welche zu beziehen genötigt sind, zu gute, wie ihm selbst dasjenige zu gute kommt, was die andern

nicht bedürfen. Hier herrscht das Prinzip der *Solidarität* — der Wahrspruch „Einer für Alle, Alle für Einen.“

Diesem Prinzip, das so recht unserm Zeitalter entspricht, das ja das Jahrhundert der Solidarität par excellence werden soll, kommt sowohl die private wie die *staatliche Versicherung* nach. Gerade unser demokratisches Staatswesen, dessen Wahrspruch sich mit dem oben zitierten deckt, ist wohl mehr als jedes andere geeignet, helfend einzugreifen und die *Staatshilfe* an Seite der Selbsthilfe und der Gegenseitigkeit zu setzen überall da, wo die Letztern nicht ausreichen. Namentlich aber ist es unstreitig *Pflicht des Staates*, da helfend einzugreifen, wo er durch sein Gesetz selbst die Ursache des entstandenen Schadens ist, und wo es sich um das Leben und die gesunde Entwicklung des künftigen Staatsbürgers handelt. Es versteht sich ganz von selbst, dass das letzte System, dem ethisch die höchste Stelle und der beste Einfluss zuzuerkennen sind, die *staatliche Versicherung*, in der alle Kräfte, mit Ausnahme der Wohltätigkeit mitspielen, auch finanziell das leistungsfähigste sein muss.

Unter den verschiedenen Anstalten zur Abhülfe, welche ich schon nannte, befinden sich solche, die je einen dieser Grundsätze oder auch mehrere zugleich zu verwirklichen suchen. Fast alle privaten reinen Mutterschaftskassen haben ein gemischtes System von Selbsthilfe und Fürsorge. Die Letztere ist in Anspruch genommen durch Beiziehen von Ehrenmitgliedern, durch Veranstaltung von Sammlungen und Tombolas, Lotterien und durch Schenkungen. Auf diesem Fusse stehen sowohl kleine Hilfskassen in Belgien, eine grosse Mutterschaftskasse in Turin, die kürzlich einen raschen Aufschwung genommen hat durch ein ihr zugefallenes reiches

Legat; dann die neu zu gründende Hülfskasse in Mailand, welche von der Società delle Opere femine in Aussicht genommen ist. Auch die berühmte Mutualité maternelle in Paris, welche, wenn ich nicht irre, 1892 gegründet wurde von den Gewerkschaften der Arbeiter in Confection, Weisswaren, Spitzen und Stickereien, sieht Membres honoraires und Membres bienfaiteurs vor. Bei einem Beitrag von 50 Cts. gewährt sie eine Kassenleistung von Fr. 18. — wöchentlich, während 4 Wochen zahlbar, für besondere Fälle auch für 6 Wochen. Die Ehrenmitglieder bilden dort 3 Gruppen — solche, welche Fr. 30. — jährlich; solche, welche einmal Fr. 300. —, und solche, welche Fr. 1000. — auf einmal bezahlen. Von der Kasse in Turin wurde vor ihrem Aufschwung berichtet, dass dort die Auflagen nicht den dritten Teil der Beiträge decken, ohne dass doch die Verwaltungskosten einberechnet wären. Auch die kleine Hülfskasse für Wöchnerinnen des Tagelöhnerinnen-Vereins Bern ist auf Ehrenmitglieder angewiesen.

Besser stellt sich die Wöchnerinnenversicherung da, wo sie sich an die Krankenversicherung angliedert, wie es in einem Teil der Fabrikkrankenkassen geschieht oder in dem System, wie es der Textilarbeiter- und Arbeiterinnen-Verein Winterthur eingeführt hat. Von den Fabrikkrankenkassen zahlen die meisten an Wöchnerinnen einen einmaligen Beitrag, der von Fr. 5. — bis 40. — variiert. Ihre Einrichtung ist sehr verschieden von einander. Viele derselben stehen auf dem Boden reiner Fürsorge. — Die Wöchnerinnenversicherung der Textilarbeiter von Winterthur und Umgebung zeichnet sich dadurch aus, dass die Wöchnerinnen auf ganz gleichem Fusse wie alle übrigen weiblichen und männlichen Mitglieder der Krankenkasse behandelt sind. Bei einem wöchentlichen Beitrag von 25 Cts. beziehen sie ein Krankengeld von Fr. 1. 50

per Tag während 6 Wochen. Nach Verlauf derselben kann noch weiter mit 50 Cts. pro Tag unterstützt werden. Die Ausrichtung des Krankengeldes an Wöchnerinnen musste jedoch an die Bedingung einer einjährigen Karenzzeit geknüpft werden, da die Kasse anfangs ohne diese Bestimmung zu sehr litt. Diese Kasse, rein auf Selbsthülfe und Gegenseitigkeit gestellt, ist trotz ihrer schönen Leistungen flott aufgeblüht und erhebt keine Ansprüche an Honorarmitglieder. Ihr Gedeihen ist wohl hauptsächlich der Eingliederung in die Krankenkasse, der gemeinsamen Versicherung von Männern und Frauen und der durch die stramme Organisation erreichten ansehnlichen Mitgliederzahl zu verdanken. Auf jeden Fall ist sie ein glänzendes Zeugnis des wackern und unentwegten Arbeitens einer gewerkschaftlichen Organisation und der Solidarität der Arbeiter. Möge sie weiter blühen und gedeihen!

Wenden wir uns staatlichen Versicherungen zu, so fallen für uns in Betracht: das Projekt Rava in Italien für eine reine Mutterschaftsversicherung, die deutsche Krankenversicherung und das Projekt zur allgemeinen schweizerischen Krankenversicherung von 1899. Sie alle drei repräsentieren Staatshülfe, gepaart mit Gegenseitigkeit und Selbsthülfe. Das italienische Projekt sieht bei Beiträgen in der Höhe von 2 Tagelöhnen im Jahr Leistungen von $\frac{3}{4}$ des Tagelohnes während 4 Wochen vor. Da es noch nicht in Kraft ist, kann über seine Rentabilität nichts gesagt werden. Leider bezieht es sich nur auf Fabrikarbeiterinnen, unter denen der Prozentsatz der Geburten etwa nur $\frac{1}{3}$ so hoch sein soll als anderwärts. Auch bei Fehlgeburten soll das Taggeld ausbezahlt werden und solche Arbeiterinnen, die nicht wieder in die Fabrik zurückkehren, erhalten es ebenfalls. Den Arbeiterinnen gehören ein Viertel der Sitze in der Verwaltungskommission.

Das deutsche Gesetz gewährt den Wöchnerinnen den halben Tagelohn für 6 Wochen; der Forrer'sche Entwurf sah 60 % des Tagelohnes für die gleiche Zeitdauer vor.

Wie Ihnen vielleicht bekannt sein dürfte, hat der *Bund schweizerischer Frauenvereine* in seiner Generalversammlung in Genf vor nunmehr 3 Jahren die Frage der Einführung einer Wöchnerinnenversicherung auf sein Programm genommen und mit dem Studium derselben eine Kommission betraut. Dieselbe stellte gewisse Richtlinien für eine Versicherung, wie sie den Wünschen der Frauen entsprechen würde, auf.

Nachdem sie die oben dargelegten Grundsätze als massgebend erkannt hatte und jegliches Eingreifen der Wohltätigkeit als mit dem Wesen der Versicherung nicht vereinbar fand, erklärte sie es als *Pflicht des Staates*, einzugreifen, da er durch seine Vorschrift in den Schutzgesetzen den Lohnausfall anordne und da er für die normale Entwicklung der heranwachsenden Staatsbürger nächst den Eltern das grösste Interesse haben müsse. Künftige Staatsbürger aber sind alle Kinder, auch die *Ausserehelichen*, und es ist deshalb verwerflich, die unverheirateten Mütter von der Versicherung auszuschliessen, wie es ein Teil der Fabrikkrankenkassen zu tun für nötig fand. Ich kann es mir nicht versagen, Ihnen hier mitzuteilen, was Anna Pappritz in ihrer Broschüre über die Wöchnerinnen- und Säuglingsheime von den unehelichen Kindern und ihren Müttern sagt:

„Der Mangel an sozialer Fürsorge und tatkräftiger Menschenliebe, an dem die unehelichen Kinder, diese unschuldigen Opfer der Not und des Leichtsinns, zu Grunde gehen, legt ein trauriges Zeugnis für unser sittliches Pharisäertum und unsere sozialpolitische Kurzsichtigkeit ab. Diese Unbarmherzigkeit ist um

„so merkwürdiger, als sie in einem krassen Wider-
 „spruch steht zu der Glorifizierung, die die uneheliche
 „Mutter so vielfach in der Dichtkunst erfahren hat.
 „Tausende von Frauen vergiessen bittere Tränen, wenn
 „sich „Gretchens“ tragisches Schicksal auf der Bühne
 „vor ihren Augen entrollt; sie empfinden das Dichter-
 „wort: „der Menschheit ganzer Jammer packt mich an“
 „in tiefster Seele mit — ohne sich jedoch in ihrer
 „Moralauffassung auch nur im geringsten durch dies
 „innere Miterleben beeinflussen zu lassen. Man braucht
 „nur die Tageszeitungen zu durchblättern, um häufig
 „genug Berichte zu finden, die der Tragik von Gretchens
 „Schicksal nichts nachgeben; aber der Leser, dem „der
 „Menschheit ganzer Jammer in der *Wirklichkeit* ent-
 „gegentritt, wird anscheinend von ihm nicht so tief er-
 „griffen, um sich zu tatkräftiger Hilfe aufzuschwingen.
 „Immer wieder begegnet man der Befürchtung, durch
 „eine Fürsorge für die uneheliche Mutter der Unsittlich-
 „keit Vorschub zu leisten. — Man bedenke doch, dass
 „die Mutterschaft, die für die Unverheiratete heute
 „in den meisten Fällen ein „Ausgestossenwerden“ aus
 „der anständigen Gesellschaft bedeutet und darum nur
 „allzuhäufig im tiefsten Abgrund der Unsittlichkeit
 „endet, gerade zu einem *Mittel* werden könnte, die
 „Strauchelnde wieder aufzurichten, auf sie — während
 „der Schwangerschaft und der Wochenbettpflege —
 „einen erzieherischen Einfluss auszuüben. Die Mutter-
 „schaft, die mit ihren physischen und seelischen Er-
 „schütterungen den ganzen Menschen aufrüttelt, macht
 „ihn zu einem empfänglichen Boden alles Guten und
 „Edlen; die Würde und der Adel der Mutterschaft,
 „der auch von dem rohesten, erbittertsten und ver-
 „wahrloseten Gemüte empfunden wird, kann eine
 „seelische Wiedergeburt, ein Emporwachsen bedeuten,

„kann aber auch, wenn rücksichtslos getreten und ver-
 „spottet, den letzten Rest von sittlichem Feingefühl
 „ersticken. Die Schutzlosigkeit der unehelichen Mutter
 „aber bedeutet zugleich die Unverantwortlichkeit des
 „unehelichen Vaters.“

Es ist hier von der Verantwortlichkeit des unehe-
 lichen Vaters die Rede. Es muss jedoch in dieser Frage
 der Wöchnerinnenversicherung die *Pflicht der Vaterschaft*
überhaupt betont werden, von welcher bis jetzt im ganzen
 wenig gesprochen wurde. Das Wochenbett wurde bisher
 immer von der Versicherung ausgeschlossen, weil es die-
 selbe zu sehr verteuere. Aber mit welchem Recht entzog
 sich der Mann hier dieser vermehrten Kosten? Männer
 und Frauen tragen die gleiche Verantwortung für das auf-
 wachsende Geschlecht. Diese gemeinsame Verantwortung
 findet einen schönen und beredten Ausdruck durch die
 Versicherung beider in den gleichen Krankenkassen und
 durch die schrankenlose Einbeziehung der Mutterschafts-
 versicherung in dieselben, ganz in der Weise, wie es die
 Kasse der Textilarbeiter in Winterthur getan hat. Eine
 von der übrigen Krankenversicherung losgelöste Mutter-
 schäftsversicherung entbehrt deshalb eines hervorragend
 erzieherisch wirkenden ethischen Momentes und sollte
 nur da verlangt werden, wo nichts anderes zu erhalten
 ist. Gegen eine reine Mutterschaftsversicherung spricht
 auch folgendes: Es ist selbstverständlich, dass grosse,
 kapitalkräftige Kassenverbände mehr leisten können als
 Kassen mit beschränkter Mitgliederzahl. Bei reiner Mutter-
 schäftsversicherung wird aber die Zahl der Kassenmit-
 glieder ausserordentlich eingeschränkt; man muss sich
 nur vergegenwärtigen, dass dieselben sich einzig aus
 Frauen von 18—45 Jahren rekrutieren könnten. Aber
 auch diese werden sich schwer zum Beitritt entschliessen,
 so lange sie sich nicht schon Mutter fühlen; Unver-

heiratete aber würden sich zu einem zeitigen Beitritt in blossе Mutterschaftskassen überhaupt nicht entschliessen können. Eine ansehnliche Mitgliederzahl könnte also nur das Obligatorium bringen. Was für Widerstand ein solches aber bei uns gefunden, steht wohl noch in lebhafter Erinnerung.

Wenn ich nun noch beifüge, dass die Kommission des Bundes schweizerischer Frauenvereine als Ersatz für den Lohnausfall *den ganzen Tagelohn* über die *ganze gesetzliche Ruhezeit* fordert, so habe ich damit dessen Richtlinien alle aufgezeichnet. Dieser letzte Grundsatz bedarf wohl keiner Erklärung. Es ist unschwer einzusehen, dass eine Frau, welche darauf angewiesen ist, zu verdienen, in der Zeit, wo sie durch Wochenbett und Krankheit daran verhindert ist, während im Gegenteil die Ausgaben für diese Zeit anwachsen und die Familie sich um ein Glied erweitert hat, nicht auf einen Teil ihrer bisherigen Einnahmen verzichten sollte. So lange als der Gesetzgeber es für zweckmässig hält, sie nicht zur Arbeit zuzulassen, soll er dafür sorgen, dass dies ohne Einbusse an Lohn geschehen kann. Ob dies nun ganz durch die Krankenversicherung wird geschehen können, wird sich fragen. Wir hoffen und wünschen es. Sonst wird eben auf anderm Wege eine Lösung dieses Zwiespaltes gesucht werden müssen.

Im Frühjahr 1904 wurde die nach diesen Grundsätzen verfasste Eingabe der genannten schweizerischen Frauen an den Bundesrat eingereicht und in der Folge warm unterstützt durch ein Schreiben, das die Delegiertenversammlung der *schweizerischen Arbeiterinnenvereine* an den Bundesrat richtete. In demselben erklärten sich die Arbeiterinnen voll und ganz mit den Forderungen und Ausführungen des Bundes schweizerischer Frauenvereine einverstanden. Es ist dies das erste Mal, dass die Frauen

aller Stände so einmütig und geschlossen mit ihren Ansprüchen an die Behörden gelangten und zeigt, dass bei ihnen allen die Dringlichkeit einer wirksamen Abhülfe lebhaft empfunden wird.

Seither hat im Frühjahr 1905 der *schweizerische Arbeiterbund* die Forderung der Wöchnerinnenversicherung im gleichen Sinne aufgenommen. Die Annahme der betreffenden Sätze geschah beinahe einstimmig. Hier wenigstens schreckte nun einmal keiner davor zurück, das Opfer einer etwas teureren Versicherung auf sich zu nehmen. Die Arbeiterschaft ist dann in der Folge noch weiter gegangen. Die von ihr eingesetzte Kommission zur Ausarbeitung eines eigenen *Entwurfes zum Fabrikgesetz* hat versucht, eine Lösung der Frage des Lohnersatzes schon in diesem Gesetze selbst im Anschluss an die Schutzbestimmungen zu erhalten. Sie weist dort die Verantwortlichkeit für den Beitritt der Arbeiterin zu Versicherungskassen dem Geschäftsinhaber zu, indem sie denselben verpflichtet, falls die Frau für die ganze gesetzliche Ruhezeit nicht den vollen Lohnersatz durch eine Versicherungskasse erhält, denselben (eventuell die Differenz) selbst zu tragen. Die Schaffung von Versicherungskassen für die Wöchnerin oder ihre Aufnahme in die allgemeine Krankenversicherung müsste immerhin dem Gesetz für Kranken- und Unfallversicherung überlassen bleiben. Auch die *schweizerische Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz* scheint die Meinung zu vertreten, dass schon im neuen Fabrikgesetz auf die Notwendigkeit des Lohnersatzes für die Wöchnerin hingewiesen werden könne und solle.

Bevor ich schliesse, möchte ich noch ein Wort über die Wohlfahrtsbestrebungen — ich habe sie „*Fürsorge*“ genannt — beifügen. Ich habe anlässlich der Versicherung die Wohltätigkeit wie ein Stiefkind behandelt, ich habe

sie in die Ecke gestellt. Sie hat bei der Versicherung keine Aufgabe zu erfüllen. Allein sie steht bei mir in der Ecke wie ein Heiligenbild, auf einem kleinen Altar. Die *Güte* hat da ihre Mission, wo keine Selbsthülfe, keine Gegenseitigkeit, keine Staatshülfe beikommen kann, da wo es noch kein Recht gibt. Auch wenn wir die Wöchnerinnenversicherung haben und die Krankenversicherung für die Frauen geöffnet ist, wird Liebe und Güte uns dennoch für die Wöchnerin nötig sein. Die Gründung von *Milchspeisungen, von Krippen, von Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen* möchte ich ihr ans Herz legen; denn da wird noch lange kein Staat helfen können. Namentlich in grössern Städten sind Säuglingsheime eine soziale Notwendigkeit. Anna Pappritz beschreibt die Aufgabe eines solchen Heims:

„Das Wöchnerinnenheim sollte sowohl eheliche
 „wie uneheliche Frauen vom siebenten Monat der
 „Schwangerschaft an aufnehmen (in Fällen der Not
 „unentgeltlich) und sie ihrem Gesundheitszustand und
 „ihrem Können entsprechend beschäftigen. Nach der
 „Entbindung müssten die Frauen im Heim bleiben
 „dürfen, bis sie vollkommen wiederhergestellt und er-
 „werbsfähig sind. Das Heim sollte ausserdem einen
 „Stellennachweis unterhalten und die Wöchnerin erst
 „dann entlassen, wenn sie eine auskömmliche Stelle
 „gefunden hat. Die im siebenten Monat aufgenommenen
 „schwangeren Frauen, die noch arbeitsfähig sind, können
 „z. B. durch die Beschäftigung in Küche und Haus
 „mit den notwendigsten hauswirtschaftlichen Kennt-
 „nissen ausgerüstet werden, die den Frauen der besitz-
 „losen Klassen nicht selten gänzlich fehlen, aber für
 „ihre Ehe von grösster Wichtigkeit sind. Nach der
 „Entbindung werden die Mütter in die Geheimnisse
 „der Kinderpflege und -Ernährung eingeweiht; sie
 „lernen die notwendigen Begriffe von Reinlichkeit und

„Hygiene kennen, die sie dann gleichfalls ganz von selbst im eigenen Heim zur Anwendung bringen. Ganz besonders aber muss der moralische Einfluss des Hauses sich dahin geltend machen, dass die Frauen zur Erkenntnis ihrer Mutterwürde erzogen werden; das mütterliche Gefühl muss in ihnen geweckt und entwickelt werden. Auf diese Weise wird die uneheliche Mutterschaft nicht, wie dies jetzt so häufig der Fall, der erste Schritt zu einem Hinabgleiten zur Prostitution, sondern vielmehr ein Mittel, die Verirrte zu stützen, auf den rechten Weg und in gesicherte Verhältnisse zurückzuführen.“

Ein solches Asyl, das ich selbst in Berlin zu besuchen Gelegenheit hatte, sorgt für viele der dort geborenen Kleinen gemeinsam mit deren Müttern, bis sie erwachsen sind. Sie werden zu bekannten Familien auf's Land gebracht und dort in einfachen Verhältnissen zur Arbeit erzogen unter steter Kontrolle der Gesellschaft, welche ihnen zuletzt für geeignete Stellen sorgt.

Auch die Einrichtung von *Hauspflegen* wird für's erste der freiwilligen Liebestätigkeit, der Fürsorge, zugewiesen bleiben. In den Städten eine Ergänzung der Säuglingsheime, werden sie an kleinern Orten einen völligen Ersatz derselben, ja noch mehr als diesen bieten. Kann doch durch sie, falls die geeigneten Persönlichkeiten dafür sich finden, der erzieherische ethische Einfluss ins innerste Heim hinein versetzt werden.

Geehrte Zuhörer! Ich hoffe, Ihnen einigermaßen die Ansprüche, welche wir Frauen an die Lösung der vorliegenden Fragen zu stellen glauben sollen, klar gemacht zu haben. Möchten wir bei Ihnen Sympathie und Verständnis gefunden und damit zugleich Mitarbeiter erworben haben! Nicht nur bei den schon genannten Gesetzesvorlagen allein, sondern auch bei der in Aussicht

stehenden *Gewerbegesetzgebung* und bei künftigen Versuchen zum *Schutze der Heimarbeit* sollten je und je die Forderungen des *Wöchnerinnenschutzes* nur in engem Zusammenhang mit der Vorsorge für den *Ersatz des Verdienstausfalles* behandelt werden. Die Hauptaktion wird sich allerdings auf die *Kranken- und Unfallversicherung* wenden müssen, und es ist dringend zu wünschen, dass unsere Bestrebungen von allen Seiten, aus allen Parteilagern aufgenommen werden. Die Wöchnerinnenversicherung ist eine Frage, welche die Wohlfahrt des ganzen Volkes innig berührt; reichen wir uns alle die Hand zum Wohle unseres gemeinsamen Vaterlandes!

* * *

Nachtrag.

Kurz vor Drucklegung des vorstehenden Vortrages erschien der *Entwurf zur neuen eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung*. Es gehört zum Thema, einen Blick auf dasjenige zu werfen, was derselbe nun für die Versicherung der Frau und der Wöchnerin zu bieten sucht.

Ueberblickt man den ganzen Entwurf, kurz, einfach, leichtverständlich in jeder Zeile, so kann man sich nicht leicht enthalten, dem Gesetzgeber freudigen Dank zu zollen für die Art und Weise, in der er so viele verschiedene Wünsche und Meinungen in ein einheitliches Ganzes zusammenfasste, das doch den Wesentlicheren unter ihnen gerecht werden kann. Wie unendlich viel guter Wille, Geduld und Selbstverleugnung hat dazu gehört! Was die Frauen speziell betrifft, so begegnen sie wohl hier zum ersten Male einer Gesetzesvorlage, die in ihnen *die andere Hälfte des Volkes*, nicht mehr irgend welche minder angesehene Ausnahmewesen, sieht.

Unter den Bedingungen für Anerkennung der Kassen finden wir in Art. 8 des Entwurfes über die Aufnahme

von weiblichen Personen: „*Sie (die Kassen) sind verpflichtet, Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts unter den nämlichen Bedingungen zu versichern*“.

Es wird im Kanton Appenzell, wo die Krankenhausbünde und wohl auch andere Bünde bereits lange schon Männer und Frauen ohne Unterschied umfassten, wahrscheinlich Erstaunen erregen, dass eine solche Vorschrift überhaupt gemacht werden musste. Allein die Frauen waren bis jetzt tatsächlich in den meisten Versicherungskassen gar nicht, oder dann nur mit einem höhern Beitrag zugelassen. Die in obigem Vortrage erwähnte Eingabe des Bundes schweizerischer Frauenvereine hatte deshalb in erster Linie die „Aufnahme der Frauen in die Krankenkassen zu gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Versicherten“ verlangt. Die blosse Einbeziehung der Wöchnerin allein in die Versicherung hätte keinen Sinn gehabt und dieselben Uebelstände herbeigeführt, wie eine reine Mutterschaftsversicherung, bei der ein rechtzeitiger Beitritt nur durch ein Obligatorium gesichert werden könnte. Bei den Erwägungen der bundesrätlichen Botschaft zu Art. 8 begegnen wir vor allem der *Widerlegung* des alten viel wiederholten Liedes der Verteuerung der Kassen durch die Mitgliedschaft der Frauen.

Nachdem die Botschaft an Hand einer Erhebung von Schuler und Burkhardt eine etwas geringere Krankheitsfrequenz bei Frauen als bei Männern herausfindet, konstatiert sie, dass die Morbidität durch die längere Krankheitsdauer sich soweit ausgleiche, dass sie $6\frac{1}{2}$ Tage für Frauen, $6\frac{1}{4}$ für Männer betrage, während nach einem Werke von Heym, welches 82,000 Beobachtungen, worunter 37,000 an Frauen umfasst, eine geringere Morbidität der Frauen (6,88), als der Männer (7,07) angenommen werden muss. Die Botschaft weist ferner

nach, dass die Frauen tatsächlich öfter ihre Kassen in einem Alter verlassen, wo infolge Steigerung der Morbidität bei beiden Geschlechtern die Versicherungsbeiträge aufhören, den Kosten zu entsprechen und deshalb sogar ein günstiges Element bilden werden für solche Kassen mit nicht genügend nach dem Eintrittsalter abgestuften Beiträgen. Sie schliesst:

„Eine Bestimmung, welche die Versicherung der Frauen erleichtert, hat zudem einen grossen ethischen Wert; sie ist von allgemeinem und in die Augen springenden Interesse und macht sich noch besonders dadurch empfehlenswert, dass die Frauen keine politischen Rechte haben.“

„Die Kassen gewärtigen wohl, dass die Versicherung der Frauen eine der Subventionsbedingungen werde; denn sie verstehen wohl, dass die eidgenössische Gesetzgebung ihnen durch Erteilung von Subventionen keine so wichtige soziale Rolle, wie die Verbreitung der Versicherung zuerkennen kann, wenn sie diese ihre Aufgabe nur bezüglich der Hälfte der Bevölkerung zu erfüllen gedächten. Die Kassen können sich übrigens nur Glück dazu wünschen, dass sie durch die Versicherung der Frauen eine Erweiterung ihrer Grundlagen, ein neues Rekrutierungselement, d. h. eine Stärkung erfahren. Es ist uns keine Kasse bekannt, die es zu bereuen gehabt hätte, die Versicherung der Frauen eingeführt zu haben und die aus diesem Grunde gefährdet worden wäre.“

Ebenfalls bei den Anerkennungsbedingungen für die Kassen finden sich sodann die Bestimmungen über die *Leistungen an Wöchnerinnen*.

Art. 11, Abs. 1 lautet: „Einer Wöchnerin, welche am Tage ihrer Niederkunft bereits während mindestens 6 Monaten ¹⁾

¹⁾ Die Karenzzeit beträgt für andere Mitglieder 3 Monate).

Mitglied einer oder verschiedener anerkannten Krankenkassen gewesen ist, sollen die für einen eigentlichen Krankheitsfall vorgesehenen Leistungen gewährt werden; erlitt die Mitgliedschaft eine Unterbrechung von mehr als 2 Monaten, so wird die vor dieser Unterbrechung liegende Mitgliedschaftszeit nicht berücksichtigt“¹⁾.

Wir sehen, hier ist die so sehr gewünschte Eingliederung der Wöchnerinnenversicherung in die Krankenversicherung vollzogen. Das Wochenbett gilt als Krankheit. Die zum Bezug des Krankengeldes als Wöchnerin etwas verlängerte Karenzzeit lässt sich wohl mit den für die Wöchnerin etwas hohen Kosten rechtfertigen. Hier und so weit sind also die Wünsche der Frauen erfüllt worden und dürfen sie voller Anerkennung und Freude sein. Die Botschaft führt hierüber aus — nachdem sie den bisherigen Modus einiger Kassen, das Wochenbett als Krankheit abzulehnen, wohl aber einer Wöchnerin, welche „unabhängig von ihrem Wochenbett“ von einer Krankheit befallen wurde, die gewöhnlichen Leistungen zu gewähren, kritisiert hat -- :

„Es erscheint uns angezeigt, die Mutterschaft zu ehren und zu ermuntern, indem wir für Wöchnerinnen Leistungen vorsehen. Diese Bestimmung von offenkundig ethischem Werte bietet vom Standpunkt der Geburtsfrequenz und demjenigen der Gesundheit der kommenden Geschlechter ein grosses Interesse. Sie ist umsomehr am Platze, als eine spezielle und eigene Versicherung für Wöchnerinnen sich kaum in genügendem Masse einbürgern würde. Das Gesetz von 1899 ging vom gleichen Standpunkte aus, wenn es die öffentlichen Kassen und folglich auch die subventionierten freien Kassen (Art 189) anhielt, den Wöchnerinnen die geburtshülflichen Kosten zu ersetzen

¹⁾ Diese letzte Bestimmung gilt für alle Versicherten überhaupt.

„und ihnen gegebenenfalls auch ein Krankengeld zu
 „bezahlen. Diese letztere Entschädigung wurde jedoch
 „nur für 6 Wochen im Maximum vorgesehen, während
 „wenn die Wöchnerin vor oder im Verlauf des Wochen-
 „bettes erkrankte, sie für diese Krankheit auf die
 „gleichen Leistungen, wie in einem andern „Krank-
 „heitsfalle“ Anspruch besass (Art. 173), d. h. gegebenen-
 „falls auf ein Krankengeld während eines Jahres
 „(Art. 56). Es war somit nötig, je nach der Ursache
 „der Arbeitsunfähigkeit einer Wöchnerin zu unter-
 „scheiden. Wir möchten schon hier einen Schritt
 „weiter gehen als das Gesetz von 1899 und — auf
 „eine sowieso spitzfindige und vom ökonomischen Stand-
 „punkte aus nicht zu begründende Unterscheidung Ver-
 „zicht leistend — das Wochenbett in Bezug auf die
 „von der Versicherung zu entrichtenden Leistungen
 „*einer eigentlichen Krankheit gleichstellen.*“

Diesem **Art. 11**, Absatz 1, folgt nun ein **Absatz 2**.
 Die Botschaft sagt einleitend zu demselben:

„Wir vervollständigen die Massnahmen zu gunsten
 „der Wöchnerinnen in einem wichtigen, vom Gesetz
 „von 1899 nicht berührten Punkte. Selbst nachdem
 „die Wöchnerin sich erholt hat und physisch wieder
 „arbeitsfähig geworden ist, verbietet ihr manchmal
 „das *Gesetz* die Wiederaufnahme ihres Berufes noch
 „für eine bestimmte Zeit. So verfügt das Bundesgesetz
 „betr. die Arbeit in den Fabriken vom Jahre 1877
 „in seinem Art. 15, dass eine Arbeiterin nicht vor
 „Ablauf von 6 Wochen seit ihrer Niederkunft wieder
 „in die Fabrik zurückkehren dürfe, während sie doch
 „im allgemeinen nach 18 oder 20 Tagen wieder her-
 „gestellt ist.

„Der humane Zweck und der Nutzen einer solchen
 „Bestimmung sind unbestreitbar. Es genügt aber nicht,

„dass der Gesetzgeber die Mutter dem Kinde nach
 „Ihrer Wiederherstellung belässt; er hat auch darüber
 „zu wachen, dass die bezweckte Wohltat nicht, in-
 „folge der aus dem Arbeitsverbot entstehenden öko-
 „nomischen Uebelstände, undurchführbar oder illu-
 „sorisch werde.“

Indem dann die Botschaft die obenerwähnten Klagen der Fabrikinspektoren über die stete Umgehung der Wöchnerinnenvorschriften des Fabrikgesetzes bespricht, fährt sie fort:

„Es ist somit an der Zeit, die rein negative Schutz-
 „massnahme, die in diesem Verbot enthalten ist, durch
 „eine Bestimmung, die der durch das Gesetz am Arbeiten
 „verhinderten Wöchnerin zu Hülfe kommt, zu vervoll-
 „ständigen“.

Wer erwartet hier nicht voller Freude, dass die Wöchnerin durch *Absatz 2* in den Stand gesetzt werden soll, durch die Weitergewährung des Krankengeldes über die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhezeit den Absichten der Schutzbestimmungen des Fabrikgesetzes endlich ohne weitere Sorgen nachzuleben? Eigentlich ist sie ja auch nicht einmal „physisch“, sondern wohl „*scheinbar*“ wieder arbeitsfähig, da die innern Organe sich oft noch nicht vollständig zurückgebildet haben. Anhalt hiefür geben wohl die vielen Gebärmuttersenkungen und Vorfälle und andere Komplikationen, welche nach früher Arbeitsaufnahme oft bei spätern Geburten sich erst zeigen. Auch soll sich die Wöchnerin ja nach Absicht des Gesetzgebers (Fabrikgesetz) dem Kinde widmen.

So weit nun geht aber, wir müssen sagen *bedauerlicher Weise*, der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf nicht. Er zieht nicht die vollen Konsequenzen seiner Reflektionen. Er glaubt — ohne Zweifel im Gefühl, gegen früher einen zu grossen Schritt den Kassen zuzu-

muten — bei einem Kompromiss stehen bleiben zu müssen.
Die Botschaft fährt weiter:

„Dies sind die Gründe, warum wir vorschreiben,
„dass wenn die Wöchnerin zur Zeit, wo sie wieder
„arbeitsfähig wird, noch gesetzlich verhindert ist, ihren
„Beruf wieder auszuüben, die Kasse bis zur Aufhebung
„dieses Hindernisses wenigstens die *Hälfte* des Kranken-
„geldes zu bezahlen habe. Die Herabsetzung des
„Krankengeldes scheint uns hier durch die Tatsache
„gerechtfertigt, dass die *physisch* nicht arbeitsunfähige
„Versicherte eine der allgemein geltenden Bedingungen
„für die Bewilligung des Krankengeldes nicht erfüllt,
„und dass sie ausserhalb ihres Berufes ihre Zeit anders
„verwenden kann.“

Art 11, Absatz 2 des Entwurfes lautet deshalb:
*„Ist es bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit der
Wöchnerin gesetzlich noch nicht gestattet, ihren Beruf wieder
aufzunehmen, so soll sie für die weitere Dauer dieser Ver-
hinderung auf mindestens die Hälfte des für einen eigent-
lichen Krankheitsfall vorgesehenen Krankengeldes Anspruch
haben.“*

Für die Berechnung der Mehrbelastung der Kassen,
welche durch die Einbeziehung der Wöchnerin entsteht,
gibt die Botschaft allen wünschbaren Aufschluss. Sie
kommt zu dem bescheidenen Schlusse von 0,6 Tag per
Versicherten und per Jahr und fügt bei: „Wir geben
uns gerne der Hoffnung hin, dass die freien gegenseitigen
Hülfskassen in gerechter Würdigung der wichtigen so-
zialen Aufgabe, die unser Entwurf ihnen anvertraut, die
allgemeine Nützlichkeit und den Billigkeitscharakter der
Leistungen an Wöchnerinnen und überhaupt der Frauen-
versicherung erkennen, und freudig den im Vergleich
zum Bundesbeitrag übrigens bescheidenen Opfern zu-
stimmen werden, die diese Massnahmen erfordern.“

Will man nun einen Vergleich ziehen zwischen den im obenstehenden Vortrage festgelegten Grundsätzen und der Berücksichtigung derselben durch den Entwurf, so zeigt es sich, dass der grösste Teil derselben (Versicherung von Mann und Frau in den gleichen Kassen und unter den gleichen Bedingungen, Einbeziehung der Wöchnerin in die allgemeine Krankenversicherung, Anlehnung der Dauer der Leistungen an die gesetzliche Ruhezeit im Fabrikgesetz, Nichtausschluss der unverheirateten Mutter) *ganz erfüllt* worden ist, während leider die *Frage des vollen Lohnersatzes während der ganzen gesetzlichen Ruhezeit* noch nicht gelöst ist.

Das Minimum der Kassenleistungen beträgt 1 Fr. pro Krankheitstag. Es ist sehr zu fürchten, dass die Mehrzahl der Arbeiterinnen fürs Erste sich nur auf diesem Minimum werden halten können, ihres geringen Verdienstes und auch der relativen Neuheit der Versicherung wegen. Da ist dann die Hälfte dieses Minimums für den Rest der Ruhezeit mit 50 Cts. täglich allerdings recht wenig. Gewiss, es kann ja die Wöchnerin, wie die Botschaft es ausspricht, ihre Zeit in diesen Tagen „ausserhalb ihres Berufes anders verwenden“ —, allein gerade davor sollte sie ja bewahrt bleiben. Was wird sie unternehmen, um den Ausfall zu decken zwischen diesen 50 Cts. — sagen wir auch etwas mehr, es muss nicht durchaus das Minimum sein — 75 Cts. — und dem Tagelohn, den sie sonst verdiente, sagen wir Fr. 2.50? Sie wird Arbeiten vornehmen, die ihr sehr leicht mehr schaden werden, als die gewohnte regelmässige Arbeit, die ihr doch nicht gestattet ist, waschen, fegen, bügeln etc. — Es ist ein Anfang gemacht, aller Anfang ist schwer. Sollte nicht durch die Beratungen über das Gesetz in der Kommission und den Räten noch der fehlende kleine Schritt über die Schwelle hinüber noch getan werden,

so müssen wir uns vielleicht einer besseren Zukunft getrösten, wie es der Gesetzgeber auch macht, der zu Anfang der Botschaft ausruft: „Nichts hindert uns später, mit Zustimmung des Volkes unsere Gesetzgebung nach den Lehren der Erfahrung zu entwickeln.“ Ja, nichts hindere uns dann mehr! Und nichts hindere uns heute, für das Gesetz einmütig einzutreten, damit nun endlich die Krankenversicherung in unserem Lande diejenige Förderung erfahre, die sie schon lange so bitter nötig hatte. Und die *Frauen* im besondern mögen sich, falls der Entwurf, was wir hoffen, bald zur Annahme kommt und in Kraft tritt, die *Aufgabe* stellen, überall dafür zu wirken, dass ihre Schwestern allerorten der Versicherung dann auch zueilen und damit sich und ihren Familien eine bessere Zukunft sichern.
